

Erklärung zur Unternehmensführung

Vorstand und Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f, 315d Handelsgesetzbuch (»HGB«) gemeinsam über die Corporate Governance für das Geschäftsjahr 2022. Soweit nachfolgend nicht anders dargestellt, gelten die Ausführungen für die Daimler Truck Holding AG und den Konzern gleichermaßen. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB ist die Prüfung der Angaben nach §§ 289f Abs. 2 und 5, 315d HGB durch den Abschlussprüfer darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft abrufbar.

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Daimler Truck Holding AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2021 den am 20. März 2020 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (nachfolgend auch »DCGK 2019« genannt) mit den nachstehend genannten Ausnahmen entsprochen:

- Nach der Empfehlung B.3 DCGK 2019 soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen. Bereits vor Börsenzulassung der Daimler Truck Holding AG wurden Martin Daum bis zum 28. Februar 2025, Jochen Goetz bis zum 30. Juni 2026 und Jürgen Hartwig bis zum 30. November 2026 zu Mitgliedern des Vorstands der Daimler Truck Holding AG bestellt. Bei der längeren Bestelldauer wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Daimler Truck Holding AG als Management-Holdinggesellschaft der Daimler Truck AG fungiert und Martin Daum, Jochen Goetz und Jürgen Hartwig bereits seit 1. Oktober 2019 Mitglied im Vorstand der Daimler Truck AG sind. Die Bestellung der übrigen Vorstandsmitglieder entsprach der Empfehlung. Nach der am 10. Dezember 2021 beschlossenen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern zukünftig längstens für drei Jahre erfolgen, so dass künftig der gleichlautenden Empfehlung B.3 des DCGK 2022 (wie nachfolgend definiert) entsprochen wird.
- Nach der Empfehlung C.4 DCGK 2019 soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Nach der Empfehlung C.5 DCGK 2019 sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Anstatt die empfohlene Gesamtzahl an Mandaten für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als starre Obergrenze zu beachten, soll jeweils eine Einzelfallbetrachtung erfolgen können, um zu beurteilen, ob die Zahl der wahrgenommenen, im Sinne des Kodex relevanten Mandate angemessen erscheint. Dabei soll der individuell zu erwartende Arbeitsaufwand durch die wahrgenommenen Mandate berücksichtigt werden, der je nach Mandat unterschiedlich sein kann.
- Nach der Empfehlung D.13 DCGK 2019 soll der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde. Eine Effizienzprüfung kann sinnvollerweise erst stattfinden, wenn sich der mitbestimmte Aufsichtsrat konstituiert und seine Arbeit aufgenommen hat. Der mitbestimmte Aufsichtsrat hat sich nach der ordentlichen Hauptversammlung 2022 konstituiert. Um im Rahmen der Effizienzprüfung einen ausreichend langen Zeitraum betrachten zu können, soll die erste Effizienzprüfung dann im Geschäftsjahr 2023 erfolgen. Vor diesem Hintergrund hat eine Effizienzprüfung bisher nicht stattgefunden; künftig wird der gleichlautenden Empfehlung D.12 DCGK 2022 entsprochen.
- Nach der Empfehlung F.2 DCGK 2019 sollen unter anderem die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Der Zwischenbericht für das 1. Quartal 2022 wurde nicht am 16. Mai 2022, sondern erst am 17. Mai 2022 veröffentlicht; im Übrigen wurde und wird künftig der gleichlautenden Empfehlung F.2 DCGK 2022 entsprochen.

Die Daimler Truck Holding AG entspricht den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im elektronischen Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (auch »DCGK 2022« genannt) mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Empfehlungen und wird ihnen auch zukünftig mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprechen:

- Den gegenüber dem DCGK 2019 unveränderten Empfehlungen C.4 und C.5 DCGK 2022 wird zukünftig aus den vorstehend genannten Gründen weiterhin nicht entsprochen.

Leinfelden-Echterdingen, im Dezember 2022

Daimler Truck Holding AG

Für den Aufsichtsrat	Für den Vorstand
Joe Kaeser	Martin Daum
Vorsitzender	Vorsitzender

Diese Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (»DCGK«) ist neben den nicht mehr aktuellen Entsprechenserklärungen der vergangenen fünf Jahre auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft abrufbar.

Informationen zum Thema Vergütung

Vergütungssystem, Vergütungsbericht

Das für das Geschäftsjahr 2022 geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 Aktiengesetz (»AktG«), das von der Hauptversammlung am 22. Juni 2022 gebilligt wurde, ist auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft abrufbar. Der von der Hauptversammlung am 22. Juni 2022 gemäß § 113 Abs. 3 AktG gefasste Beschluss über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft abrufbar. Der Vergütungsbericht 2022 sowie der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG werden ebenfalls auf den beiden vorgenannten Internetseiten öffentlich zugänglich gemacht. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, das Vorstandsvergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands, welches von der Hauptversammlung am 22. Juni 2022 gebilligt wurde, weiterzuentwickeln. Das neue Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands soll vorbehaltlich der Billigung durch die Hauptversammlung 2023 rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 gelten. Ein Ausblick hierzu findet sich im Vergütungsbericht 2022.

Wesentliche Grundsätze und Praktiken der Unternehmensführung

Unternehmensverfassung

Die Bezeichnung Daimler Truck-Konzern umfasst die Daimler Truck Holding AG und ihre Konzerngesellschaften. Die Daimler Truck Holding AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Aktienrecht mit Sitz in Stuttgart und Geschäftsanschrift Fasanenweg 10, 70771 Leinfelden-Echterdingen. Sie hat drei Organe: den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Aufgaben der Organe ergeben sich im Wesentlichen aus dem AktG, der Satzung der Daimler Truck Holding AG und den Geschäftsordnungen.

Deutscher Corporate Governance Kodex

Über die gesetzlichen Anforderungen des deutschen Aktien-, Mitbestimmungs- und Kapitalmarktrechts hinaus entspricht die Daimler Truck Holding AG den Empfehlungen des DCGK 2019 in der Fassung vom 16. Dezember 2019 und entspricht den Empfehlungen des neugefassten DCGK 2022 vom 28. April 2022, der im Juni 2022 in Kraft getreten ist, mit den in der Entsprechenserklärung genannten und begründeten Ausnahmen. Die Daimler Truck Holding AG entspricht und entspricht zudem freiwillig auch den Anregungen des DCGK.

Grundsätze unseres Handelns

Unser geschäftliches Handeln richten wir an konzernweiten Standards und unseren Unternehmenswerten aus, die über die Anforderungen von Gesetz und DCGK hinausgehen. Um auf diesem Fundament einen langfristigen und nachhaltigen Unternehmenserfolg zu erreichen, ist es unser Ziel, dass unsere Aktivitäten im Einklang mit den Belangen der Umwelt und der Gesellschaft stehen. Denn wir wollen als einer der weltweit führenden Hersteller für Nutzfahrzeuge auf die Straße bringen, was Zukunft hat. Die wichtigsten Grundsätze haben wir in unserer Verhaltensrichtlinie definiert, die allen Beschäftigten des Daimler Truck-Konzerns Orientierung bietet und sie dabei unterstützt, auch in schwierigen Geschäftssituationen richtige Entscheidungen zu treffen.

Unsere Verhaltensrichtlinie

Unsere Verhaltensrichtlinie legt die zentralen Unternehmensgrundsätze für unser Verhalten im Geschäftsalltag, den Umgang miteinander im Unternehmen, mit Geschäftspartnern und Kunden fest. Zu diesen Unternehmensgrundsätzen gehören neben der Achtung von Recht und Gesetz zum Beispiel auch Fairness, Transparenz, gelebte Vielfalt und Verantwortung. Neben den Unternehmensgrundsätzen enthält unsere Verhaltensrichtlinie unter anderem Regelungen zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte sowie zum Umgang mit Interessenkonflikten und untersagt Korruption in jeder Form. Die Verhaltensrichtlinie wurde im Berichtsjahr überarbeitet und Anfang Februar 2023 unter der Bezeichnung »Daimler Truck Code of Conduct« veröffentlicht. Die Implementierung wird anhand einer konzernweiten Kommunikationskampagne unterstützt. Die Richtlinie gilt verbindlich für alle Unternehmen und Beschäftigten des Daimler Truck-Konzerns weltweit. Sie ist auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft abrufbar.

Grundsatzklärung zur sozialen Verantwortung und Menschenrechten

Wir bekennen uns zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und dem Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte der Deutschen Bundesregierung. Die Achtung und Wahrung der Menschenrechte ist ein grundlegender Bestandteil unserer sozialen Verantwortung. Dafür setzen wir uns nachdrücklich in allen unseren Gesellschaften ein und erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern. Unser Engagement bekräftigen wir in unserer Grundsatzklärung zu sozialer Verantwortung und Menschenrechten. Sie ergänzt unsere Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte aus unserer Verhaltensrichtlinie und bildet die Basis für die Wahrnehmung unserer sozialen Verantwortung bei Daimler Truck.

Erwartungen an unsere Geschäftspartner

In unseren »Daimler Truck Business Partner Standards« definieren wir Anforderungen an unsere Geschäftspartner mit Blick auf die Achtung und Wahrung der Menschenrechte sowie gute Arbeitsbedingungen, den Umweltschutz sowie die Compliance. Wir fordern, dass unsere Geschäftspartner – insbesondere unsere direkten Lieferanten – diese Standards anerkennen und an ihre Beschäftigten sowie an ihre vorgelagerte Wertschöpfungskette kommunizieren. Wir erwarten auch, dass unsere Geschäftspartner überprüfen, ob diese Standards eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Standards ist die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Detaillierte Regelungen zu diesen Standards und Anforderungen sind in unseren Vertragsbedingungen enthalten. Informationen zu unseren Erwartungen an unsere Geschäftspartner sind auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft abrufbar.

Risiko- und Compliance-Management, internes Kontrollsystem und interne Revision im Konzern

Der Daimler Truck-Konzern verfügt über interne Kontroll-, Risiko- und Compliance-Management-Systeme, die der Größe und globalen Präsenz des Unternehmens und dem Umfang seiner Geschäftstätigkeit gerecht werden und die auf das kontinuierliche und systematische Management unternehmerischer Risiken und Chancen ausgerichtet sind. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass diese Systeme, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken und dies Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließt.

Das Risikomanagementsystem ist Bestandteil des konzernweiten Planungs-, Steuerungs- und Berichterstattungsprozesses. Damit soll sichergestellt werden, dass die Unternehmensleitung wesentliche Risiken frühzeitig erkennt und Maßnahmen zur Gegensteuerung rechtzeitig einleiten kann. Das interne Kontrollsystem hat im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zum Ziel, die Ordnungsmäßigkeit und Wirksamkeit der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung sicherzustellen. Das Risikomanagementsystem und das interne Kontrollsystem sollen schrittweise mit der Definition von weiteren Nachhaltigkeitszielen im Geschäftsjahr 2023 erweitert und fortentwickelt werden. Eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems sowie die Stellungnahme zu

Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme finden sich im [Risiko- und Chancenbericht](#) des zusammengefassten Lageberichts.

Ziel unserer Compliance-Management-Systeme ist es, auf dem Fundament unserer Compliance-Kultur die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien im Unternehmen und durch seine Beschäftigten zu fördern, Fehlverhalten vorzubeugen und Compliance-Risiken systematisch zu minimieren. Die wesentlichen Merkmale der Compliance-Management-Systeme werden im Kapitel [Compliance](#) im zusammengefassten Lagebericht beschrieben; dort findet sich auch die Stellungnahme zu Angemessenheit und Wirksamkeit der Compliance-Management-Systeme.

Die interne Revision unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Angemessenheit und Wirksamkeit der Compliance-Management-Systeme, des Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems und die Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und hilft, diese zu verbessern. Die Unabhängigkeit der internen Revision ist dadurch sichergestellt, dass diese in ihrer Planung und bei der Durchführung ihrer Arbeit frei von Behinderungen und Voreingenommenheit ist, sowie ungehinderten Zugang zu den erforderlichen Personen, Ressourcen und Informationen hat. Die interne Revision selbst soll mindestens alle fünf Jahre einer externen Qualitätsprüfung unterzogen werden.

Gemäß seiner Geschäftsordnung diskutiert der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand die Angemessenheit, Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, der Compliance-Management-Systeme und des internen Revisionsystems. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Aufsichtsrat spätestens in der folgenden Aufsichtsratsitzung über die Arbeit des Ausschusses. Der Aufsichtsrat behandelt das interne Kontrollsystem bezogen auf die Rechnungslegung und das Risikomanagementsystem auch anlässlich der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses. Wie in der Geschäftsordnung für den Vorstand und in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat näher beschrieben, hält der Aufsichtsratsvorsitzende zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats Kontakt mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, um mit ihm zusätzlich zur Strategie und Geschäftsentwicklung des Konzerns auch Fragen des Risikomanagements und der Compliance zu erörtern. Zudem informiert der Vorstand den Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat regelmäßig über wesentliche Risiken der Gesellschaft und des Daimler Truck-Konzerns.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss und die Zwischenfinanzberichte werden nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (»IFRS«), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt. Der Jahresabschluss wird nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen HGB erstellt. Daimler Truck erstellt neben dem Halbjahresfinanzbericht auch Quartalsfinanzberichte. Konzernabschluss und Jahresabschluss werden von einem Abschlussprüfer geprüft, Zwischenfinanzberichte werden der prüferischen Durchsicht unterzogen. Der Konzernabschluss und die Konzernlageberichte sind binnen

90 Tagen, die Zwischenfinanzberichte binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums über die [Internetseite](#) der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses unterbreitet der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen Vorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie die prüferische Durchsicht der Zwischenfinanzberichte der Daimler Truck Holding AG. In der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Juni 2022 wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss, zum Konzernabschlussprüfer und zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2022 und von Zwischenfinanzberichten im Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2023 bestellt. Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, prüft die Jahres- und Konzernabschlüsse der Daimler Truck Holding AG seit dem Geschäftsjahr 2021; verantwortlicher Wirtschaftsprüfer ist seit dem Geschäftsjahr 2021 Michael Mokler.

Vor Abgabe seiner Empfehlung für den Wahlvorschlag an die Hauptversammlung hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers darüber eingeholt, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die die Befangenheit begründen könnten. Die Erklärung erstreckt sich auch darauf, welche anderen Leistungen in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr für den Daimler Truck-Konzern erbracht wurden beziehungsweise für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Abschlussprüfer unterrichtet den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über alle während der Prüfung beziehungsweise prüferischen Durchsicht auftretenden möglichen Ausschluss- und Befangenheitsgründe und alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die dem Abschlussprüfer bei Durchführung der Abschlussprüfung zur Kenntnis gelangen. Ferner informiert der Abschlussprüfer den Prüfungsausschuss und vermerkt im Prüfungsbericht, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat zum DCGK ergeben.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Das deutsche Aktienrecht sieht ein duales Führungssystem vor mit einer strikten Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan. Daraus folgt, dass der Vorstand der Daimler Truck Holding AG das Unternehmen leitet, während der Aufsichtsrat den Vorstand dabei überwacht und berät. Bei der Leitung des Unternehmens ist der Vorstand an das Unternehmensinteresse gebunden und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet, wobei die Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der übrigen Stakeholder zu berücksichtigen sind. Vorstand und Aufsichtsrat haben bei der Führung und Überwachung auch die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit im Blick und berücksichtigen dies im Rahmen des Unternehmensinteresses.

Vorstand

Gemäß der Satzung der Daimler Truck Holding AG besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Die genaue Zahl der Mitglieder des Vorstands wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Zum 31. Dezember 2022 besteht der Vorstand der Daimler Truck Holding AG aus acht Mitgliedern: Martin Daum, Jochen Goetz, Karl Deppen, Dr. Andreas Gorbach, Jürgen Hartwig, John O'Leary, Karin Rådström und Stephan Unger.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands wurde das Beteiligungsgebot des § 76 Abs. 3a AktG berücksichtigt, wonach mindestens eine Frau und ein Mann Mitglied des Vorstands der Daimler Truck Holding AG sein muss. Die Einzelheiten hierzu sind in einem eigenen Abschnitt in dieser Erklärung zur Unternehmensführung dargestellt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands ein in ein gesamthaftes Anforderungsprofil eingebettetes Diversitätskonzept einschließlich einer Altersgrenze verabschiedet. Einzelheiten sind ebenfalls in einem eigenen Abschnitt in dieser Erklärung zur Unternehmensführung dargestellt.

Über die Mitglieder des Vorstands und ihre Verantwortungsbereiche informiert auch das Kapitel [Der Vorstand](#) innerhalb des Geschäftsberichts. Informationen über Aufgabenbereiche sowie Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sind zudem auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft abrufbar.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands führen die einzelnen Vorstandsmitglieder ihre Ressorts im Rahmen der vom Gesamtvorstand beschlossenen Vorgaben in eigener Verantwortung. Bestimmte, vom Gesamtvorstand definierte Angelegenheiten werden gleichwohl im Gesamtvorstand behandelt und bedürfen seiner Zustimmung. Die Arbeit im Vorstand koordiniert der Vorstandsvorsitzende. Ausschüsse des Vorstands bestanden im Berichtszeitraum nicht.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns einschließlich des darin integrierten Nachhaltigkeitsberichts mitsamt nichtfinanzieller Konzernklärung sowie der Zwischenfinanzberichte. Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gibt der Vorstand jährlich die Entsprechenserklärung zum DCGK ab. Der Vorstand sorgt dafür, dass Rechtsvorschriften, behördliche Regelungen und interne Richtlinien in der Gesellschaft eingehalten werden und wirkt auf deren Beachtung durch Konzernunternehmen hin (»Compliance«). Zu den Aufgaben des Vorstands gehört auch die Einrichtung von im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenen und wirksamen internen Kontroll-, Risiko- sowie Compliance-Management-Systemen, deren Grundzüge im [Risiko- und Chancenbericht](#) sowie im Kapitel [Compliance](#) des Nachhaltigkeitsberichts im zusammengefassten Lagebericht dargestellt sind. Dazu zählt unter anderem auch das Hinweisgebersystem »Business Practices Office« (»BPO«), das konzernweit zuständig ist und weltweit Beschäftigten und externen Hinweisgebern die Möglichkeit eröffnet, geschützt Regelverstöße zu melden.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohl des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Strategie des Daimler Truck-Konzerns und seiner einzelnen Segmente, die neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt, die Unternehmensplanung, die entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfasst, die Rentabilität, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Unternehmens sowie über das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem und Compliance-Fragen. Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festgelegt. Für bestimmte vom Aufsichtsrat definierte Arten von Geschäften bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt der Vorstand insbesondere über die strategische Ausrichtung des Unternehmens und beschließt die Unternehmensplanung.

Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Hiervon ausgenommen sind weitere Mandate innerhalb des Daimler Truck-Konzerns und Mandate, die auf Veranlassung der Daimler Truck Holding AG bei einer ihrer Beteiligungsgesellschaften übernommen werden. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich oder Dritte nutzen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Vorsitzenden des Vorstands offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Die Mitglieder des Vorstands dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate außerhalb des Daimler Truck-Konzerns nur in begrenztem Umfang übernehmen. Die Annahme solcher Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidial- und Vergütungsausschusses des Aufsichtsrats. Die Entscheidung über die Anrechnung einer Vergütung für Nebentätigkeiten obliegt dem Aufsichtsrat.

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die auch auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft verfügbar ist. Informationen zu den nach § 285 Nr. 10 HGB anzugebenden Mitgliedschaften der Mitglieder des Vorstands finden sich auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft.

Vielfalt

»Diversity, Equity & Inclusion Management« ist Teil der Unternehmensstrategie und schafft die Rahmenbedingungen für eine vielfältige und inklusive Unternehmenskultur. Die Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt »Vielfalt als Erfolgsfaktor« des Kapitels [Unser Team](#) im zusammengefassten Lagebericht dargestellt.

Der Vorstand achtet auch bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität und strebt an, den Anteil von Frauen an Führungspositionen kontinuierlich zu steigern. Für den Frauenanteil auf den beiden Managementebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand der fast mitarbeiterlosen Daimler Truck Holding AG die Zielgröße von 0 % mitsamt Frist bestimmt und dies entsprechend begründet. Die Einzelheiten hierzu sind in einem eigenen Abschnitt in dieser Erklärung zur Unternehmensführung dargestellt. Der Anteil von Frauen in Führungspositionen bei Daimler Truck weltweit lag zum Jahresende 2022 bei 18,6 %.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse

Aufsichtsrat


Zum 31. Dezember 2022 besteht der Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG gemäß den Anforderungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (»MitbestG«) aus zwanzig Mitgliedern. Sie werden jeweils zur einen Hälfte von den Aktionären in der Hauptversammlung und zur anderen Hälfte von den Arbeitnehmern der deutschen Betriebe des Konzerns gewählt. Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter sind gesetzlich gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Bis zur Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG am 22. Juni 2022 bestand der Aufsichtsrat aus zwanzig Mitgliedern, die alle im Vorfeld der im Dezember 2021 erfolgten Herauslösung des Nutzfahrzeuggeschäfts aus der Mercedes-Benz Group von der Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG gewählt worden waren; zehn dieser Mitglieder waren dabei in Abstimmung mit der Arbeitnehmerseite gewählt worden. Mitte Dezember 2021 hat der Vorstand ein Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG eingeleitet. Daraufhin sind mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2022 sämtliche Mandate der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG erloschen. Die zehn derzeitigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat wurden von den Aktionären in der Hauptversammlung am 22. Juni 2022 im Wege der Einzelwahl neu gewählt, während die Arbeitnehmervertreter am 13. Juni 2022 mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2022 auf Antrag gerichtlich bestellt wurden. Im Anschluss an die Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2022 konstituierte sich der Aufsichtsrat erstmalig in seiner nach dem MitbestG geforderten Zusammensetzung.

Nach Wahl der zehn derzeitigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch Delegierte der Arbeitnehmer aus den deutschen Betrieben des Konzerns am 22. November 2022 endete die Amtszeit der vormals gerichtlich bestellten Arbeitnehmervertreter.

Im Rahmen der im Geschäftsjahr 2021 erfolgten Herauslösung des Nutzfahrzeuggeschäfts aus der Mercedes-Benz Group haben die Mercedes-Benz Group AG (ehemals Daimler AG), die Mercedes-Benz Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH (ehemals Daimler Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH) und die Daimler Truck Holding AG am 6. August 2021 als Anlage zu dem Abspaltungs- und Ausgliederungsvertrag eine sogenannte Entkonsolidierungsvereinbarung abgeschlossen, die mit Eintragung der Abspaltung und Ausgliederung im Handelsregister der Mercedes-Benz Group AG als übertragendem Rechtsträger am 9. Dezember 2021 wirksam wurde. Diese soll sicherstellen, dass eine faktische Mehrheit der Mercedes-Benz Group AG in der Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG zu keinem Beherrschungsverhältnis und einer damit verbundenen Vollkonsolidierungspflicht der Daimler Truck Holding AG bei der Mercedes-Benz Group AG führt. Zu diesem Zweck sieht die Entkonsolidierungsvereinbarung unter anderem vor, dass die Mercedes-Benz Group AG und die Mercedes-Benz Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH ihre Stimmrechte bei der Wahl von zwei von zehn Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG auf der Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG nicht ausüben. Ferner sieht die Vereinbarung die Verpflichtung der Mercedes-Benz Group AG und der Mercedes-Benz Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH vor, dass sie ihre Stimmrechte im Fall einer vorzeitigen (Wieder-)Wahl einzelner Anteilseignervertreter oder im Fall der Wahl von Ersatzmitgliedern nicht ausüben, soweit über die (Wieder- oder Ersatz-)Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds entschieden wird, bei dessen ursprünglicher Wahl sie ihre Stimmrechte nicht ausgeübt haben. Dies gilt auch für Entscheidungen über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, sofern sie bei der Wahl der entsprechenden Aufsichtsratsmitglieder aufgrund der Entkonsolidierungsvereinbarung ihre Stimmrechte nicht ausgeübt haben. Im Hinblick auf die Wahl der acht Anteilseignervertreter, für die die Mercedes-Benz Group AG und die Mercedes-Benz Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH nach der Entkonsolidierungsvereinbarung berechtigt sind, ihre Stimmrechte auszuüben, sieht diese vor, dass die Mercedes-Benz Group AG und die Mercedes-Benz Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH dem Aufsichtsrat der Gesellschaft rechtzeitig vor der Beschlussfassung über dessen Wahlvorschläge entsprechende Vorschläge unterbreiten. Die Entkonsolidierungsvereinbarung ist mit Wirksamwerden der Abspaltung in Kraft getreten und hat eine anfängliche Laufzeit bis zum Ende der fünften ordentlichen Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG, die auf die ordentliche Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG im Jahr 2022 folgt, und sie verlängert sich, wenn sie von keiner der Parteien ordentlich gekündigt wird. Vorbehaltlich etwaiger fusions- und investitionskontrollrechtlicher Freigaben endet die Vereinbarung gemäß § 158 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (»BGB«) (auflösende Bedingung), wenn der (un-)mittelbare Anteilsbesitz der Mercedes-Benz Group AG an der Daimler Truck Holding AG auf unter 20,00% der Anteile fallen sollte.

Vor diesem Hintergrund haben die Mercedes-Benz Group AG und die Mercedes-Benz Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH der Daimler Truck Holding AG am 18. Februar 2022 mit Blick auf die Wahlen der Anteilseignervertreter in der Hauptversammlung am 22. Juni 2022 Wahlvorschläge für acht Anteilseignervertreter unterbreitet. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich diese Wahlvorschläge zu eigen gemacht und der Hauptversammlung zwei weitere Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen.

Die Lebensläufe der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und Informationen zu den nach § 285 Nr. 10 HGB anzugebenden Mitgliedschaften der Mitglieder des Aufsichtsrats finden sich auf der  [Internetseite](#) der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat ist so zusammengesetzt, dass seine Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sind, in dem die Gesellschaft tätig ist, und sie über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Nach § 96 Abs. 2 AktG muss sich der Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammensetzen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat für seine eigene Zusammensetzung ein gesamthafes Anforderungsprofil erarbeitet, das ein Kompetenzprofil und ein Diversitätskonzept für das Gesamtremium sowie eine Altersgrenze beinhaltet. Entsprechend der Empfehlung des DCGK 2022 beschließt und berichtet der Aufsichtsrat über den Stand der Umsetzung auch in einer Qualifikationsmatrix. Die Einzelheiten hierzu sind in einem eigenen Abschnitt in dieser Erklärung zur Unternehmensführung dargestellt. Wahlvorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl von Anteilseignervertretern durch die Hauptversammlung, für die der Nominierungsausschuss Empfehlungen unterbreitet, streben die Ausfüllung des gesamthafes Anforderungsprofils für den Gesamtaufichtsrat an.

Die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wie zum Beispiel zu Fragen der Corporate Governance sowie zu Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, zu neuen Produkten und zukunftsweisenden Technologien sowie zu Fragen der Nachhaltigkeit nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Gesellschaft unterstützt. Neue Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Rahmen eines Onboarding-Programms und unternehmensinternen Workshops Gelegenheit, sich im Austausch mit den Mitgliedern des Vorstands und bei Bedarf auch mit weiteren Führungskräften mit aktuellen Themen der jeweiligen Vorstandsbereiche, des operativen Geschäfts und der Strategie des Unternehmens zu befassen und sich so einen Überblick über die relevanten Themen des Unternehmens zu verschaffen. Die Gesellschaft fragt bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats das Interesse an Aus- und Fortbildungsthemen ab und plant Angebote für entsprechende Maßnahmen. Hierzu zählten im Jahr 2022 Informationsveranstaltungen für die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu neuen Entwicklungen im Bereich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Für das Jahr 2023 sind Veranstaltungen zu Nachhaltigkeitsthemen und rechtlichen Rahmenbedingungen geplant.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte, insbesondere auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen. In regelmäßigen Abständen lässt sich der Aufsichtsrat vom Vorstand über die Strategie des Daimler Truck-Konzerns und seiner einzelnen Segmente, die neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt, die Unternehmensplanung, die entsprechende finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfasst, die Umsatzentwicklung, die Rentabilität, die Geschäftsentwicklung und die Lage des Unternehmens sowie über das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem und Compliance-Fragen berichten. Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung hat sich der Aufsichtsrat Zustimmungsrechte vorbehalten. Ferner hat er die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat, dem Prüfungsausschuss und – zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats – gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden in der Geschäftsordnung für den Vorstand und in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat näher festgelegt.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und gegebenenfalls abzurufen. Gemäß der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sollen Erstbestellungen von Mitgliedern des Vorstands stets längstens für drei Jahre erfolgen. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. Bei der Zusammensetzung des Vorstands beachtet der Aufsichtsrat die gesetzlichen Vorgaben für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern, wonach bei den § 76 Abs. 3a AktG unterfallenden Gesellschaften mindestens eine Frau und ein Mann Mitglied des Vorstands sein muss. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands ein in ein gesamthafte Anforderungsprofil eingebettetes Diversitätskonzept verabschiedet, dessen Einzelheiten in einem eigenen Abschnitt in dieser Erklärung zur Unternehmensführung zusammengefasst sind.

Der Aufsichtsrat legt auch das System der Vorstandsvergütung fest, überprüft es regelmäßig und bestimmt auf seiner Grundlage die individuelle Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Die Hauptversammlung der Daimler Truck Holding AG hatte erstmals am 22. Juni 2022 Gelegenheit, über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands und über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Das Vergütungssystem des Vorstands wurde mit einer Mehrheit von 96,20% der abgegebenen Stimmen gebilligt. Informationen hierzu stehen auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft zur Verfügung. Dem Vergütungssystem des Aufsichtsrats wurde mit einer Mehrheit von 99,84% der abgegebenen Stimmen zugestimmt. Informationen hierzu stehen auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft zur Verfügung. Auf den beiden vorstehenden Internetseiten wird auch der der Hauptversammlung 2023 zur Billigung vorzulegende Vergütungsbericht 2022 nebst Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG öffentlich zugänglich gemacht. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, das Vorstandsvergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands, welches von der Hauptversammlung am 22. Juni 2022 gebilligt wurde, weiterzuentwickeln. Das neue Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands soll vorbehaltlich der Billigung durch die

Hauptversammlung 2023 rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 gelten. Ein Ausblick hierzu findet sich im Vergütungsbericht 2022.

Des Weiteren prüft der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns einschließlich des darin integrierten Nachhaltigkeitsberichts mitsamt nichtfinanzieller Konzernklärung sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns. Nach Erörterung mit dem Abschlussprüfer und unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und der Prüfungsergebnisse des Prüfungsausschusses erklärt der Aufsichtsrat, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner eigenen Prüfung Einwendungen zu erheben sind. Ist dies nicht der Fall, billigt der Aufsichtsrat die Abschlüsse und den zusammengefassten Lagebericht; mit der Billigung des Aufsichtsrats ist der Jahresabschluss festgestellt. Der Aufsichtsrat berichtet der Hauptversammlung über die Ergebnisse seiner eigenen Prüfung sowie über Art und Umfang der Überwachung des Vorstands während des zurückliegenden Geschäftsjahres. Der [Bericht des Aufsichtsrats](#) zum Geschäftsjahr 2022 steht in diesem Geschäftsbericht und auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft zur Verfügung.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die neben seinen Aufgaben und Zuständigkeiten insbesondere die Einberufung und Vorbereitung seiner Sitzungen, Regelungen über die Beschlussfassung sowie Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten enthält. Interessenkonflikte hat jedes Aufsichtsratsmitglied unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen. Sofern Interessenkonflikte aufgetreten sind, wird darüber und über deren Behandlung im [Bericht des Aufsichtsrats](#) informiert. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft abrufbar.

Zur Vorbereitung der Aufsichtsratsitzungen finden regelmäßig getrennte Treffen der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter statt. Außerdem werden regelmäßig Executive Sessions anberaumt, um einzelne Themen auch in Abwesenheit des Vorstands besprechen zu können. Der Vorstand nimmt ferner insoweit nicht an den Sitzungen des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses teil, als der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen wird, es sei denn der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss erachtet die Teilnahme des Vorstands für erforderlich.

Der Aufsichtsrat wird regelmäßig beurteilen, entweder intern oder unter Einbeziehung von externen Beratern, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Um eine ausreichend lange Zeitspanne betrachten zu können, soll – vor dem Hintergrund, dass sich der mitbestimmte Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG erst im Juni 2022 konstituiert und seine Arbeit aufgenommen hat – eine erste Effizienzprüfung im Geschäftsjahr 2023 erfolgen.

Zum 31. Dezember 2022 bestehen neben dem kraft Gesetzes einzurichtenden Vermittlungsausschuss, der nach Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2022 eingerichtet wurde, drei weitere Ausschüsse des Aufsichtsrats, die im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Über die Arbeit der Ausschüsse berichten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden dem Aufsichtsratsplenium spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung, die auf die Ausschusssitzung folgt. Der Aufsichtsrat hat für alle seine Ausschüsse eigene Geschäftsordnungen erlassen. Diese stehen auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft zur Verfügung. Informationen über die aktuelle Besetzung der Ausschüsse sind auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft abrufbar.

Im [Bericht des Aufsichtsrats](#) wird zudem angegeben, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurden und an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Präsidial- und Vergütungsausschuss

Gemäß seiner Geschäftsordnung erarbeitet der im November 2022 von Präsidialausschuss in Präsidial- und Vergütungsausschuss umbenannte Ausschuss für den Aufsichtsrat Empfehlungen für die Neu- bzw. Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern und berücksichtigt dabei das vom Aufsichtsrat definierte gesamthafte Anforderungsprofil mit dem Diversitätskonzept einschließlich der Vorgaben für den Anteil von Frauen im Vorstand. Der Präsidial- und Vergütungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat ferner Vorschläge zur Gestaltung des Vorstandsvergütungssystems und für die angemessene individuelle Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Er ist für die vertraglichen Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder verantwortlich, entscheidet über die Erteilung der Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern und legt dem Aufsichtsrat einmal jährlich die Gesamtliste der Nebentätigkeiten jedes Vorstandsmitglieds zur Genehmigung vor. Darüber hinaus berät und entscheidet der Präsidial- und Vergütungsausschuss über Fragen der Corporate Governance, zu der er auch Empfehlungen an den Aufsichtsrat gibt. Er unterstützt und berät den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie dessen Stellvertreter und bereitet im Rahmen seiner Zuständigkeit die Sitzungen des Aufsichtsrats vor.

Zum 31. Dezember 2022 gehören dem Präsidial- und Vergütungsausschuss der Aufsichtsratsvorsitzende Joe Kaeser (zugleich Vorsitzender des Präsidial- und Vergütungsausschusses, nach Einschätzung der Anteilseignervertreter unabhängig im Sinne des DCGK), der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Michael Brecht sowie zwei weitere, vom Aufsichtsrat gewählte Mitglieder an. Im Berichtszeitraum waren dies: Marie Wieck und Roman Zitzelsberger.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat Empfehlungen für die Wahlvorschläge von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite an die Hauptversammlung zu unterbreiten, über die im Aufsichtsrat dann abschließend Beschluss gefasst wird. Dabei berücksichtigt der Nominierungsausschuss das vom Aufsichtsrat verabschiedete Anforderungsprofil für das Gesamtgremium und strebt dessen Ausfüllung an. Ferner berücksichtigt er, ohne daran gebunden zu sein, auch die Wahlvorschläge, die die Mercedes-Benz Group AG und die Mercedes-Benz Verwaltungsgesellschaft für Grundbesitz mbH auf der Grundlage der mit der Gesellschaft abgeschlossenen Entkonsolidierungsvereinbarung dem Aufsichtsrat unterbreiten.

Zu den Aufgaben des Nominierungsausschusses gehört auch die regelmäßige Überprüfung, welche Mandate zu welchem Zeitpunkt enden und ob die jeweiligen Mandatsinhaber unter Berücksichtigung der dargestellten Kriterien für eine weitere Amtszeit in Betracht kommen und dazu auch bereit sind. Bei der Suche nach neuen Mitgliedern kann der Nominierungsausschuss auch unabhängige externe Personalberatung in Anspruch nehmen.

Der Nominierungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die von den Anteilseignervertretern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Zum 31. Dezember 2022 sind Mitglieder des Nominierungsausschusses: Joe Kaeser (Vorsitzender des Nominierungsausschusses), Renata Jungo Brüngger und Marie Wieck. Insgesamt sind zwei der insgesamt drei Mitglieder nach Einschätzung der Anteilseignervertreter unabhängig im Sinne des DCGK. Der Nominierungsausschuss ist der einzige Ausschuss des Aufsichtsrats, der – entsprechend der Empfehlung des DCGK – ausschließlich mit Anteilseignervertretern besetzt ist.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Zum 31. Dezember 2022 sind dies die Anteilseignervertreter Michael Brosnan (Vorsitzender des Prüfungsausschusses), Akihiro Eto, Harald Wilhelm sowie die Arbeitnehmervertreter Michael Brecht (stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses), Jörg Köhlinger und Thomas Zwick.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Michael Brosnan, war jahrelang in der Wirtschaftsprüfung und in leitenden Positionen im Finanzbereich verschiedener Unternehmen tätig und verfügt daher über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung sowie auch in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Der Sachverstand schließt auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung ein. Nach Einschätzung der Anteilseignervertreter ist er unabhängig im Sinne des DCGK. Ungeachtet des Sachverstands aufgrund langjähriger praktischer Erfahrungen beispielsweise in vergleichbaren Ausschüssen, die der überwiegende Teil der Mitglieder des Prüfungsausschusses vorzuweisen hat, verfügt neben Michael Brosnan insbesondere Harald Wilhelm, derzeit

Finanzvorstand der Mercedes-Benz Group AG, über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme inklusive Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung und mit der Abschlussprüfung. Er diskutiert mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand die Angemessenheit, Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, der Compliance-Management-Systeme und des internen Revisionsystems. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach seiner Geschäftsordnung betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden solche Auskünfte eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Über die Arbeit der internen Revision und der Compliance-Organisation sowie über laufende Rechtsstreitigkeiten lässt sich der Prüfungsausschuss regelmäßig berichten. Mindestens vierteljährlich nimmt der Prüfungsausschuss den Bericht des Hinweisgebersystems »BPO« über Hinweise zu etwaigen Regelverstößen oberster Führungskräfte sowie Beschäftigter - gemäß einem definierten Katalog von Regelverstößen - entgegen und lässt sich regelmäßig über die Behandlung dieser Hinweise informieren.

Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers prüft der Prüfungsausschuss den Jahres- und Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns und erörtert diese gemeinsam mit dem Abschlussprüfer, wobei die nichtfinanzielle Konzernklärung vom Abschlussprüfer mit einer gesonderten Prüfung mit begrenzter Sicherheit (»Limited Assurance«) geprüft wird. Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat seine Empfehlungen zur Feststellung des Jahresabschlusses der Daimler Truck Holding AG, zur Billigung des Konzernabschlusses und zum Gewinnverwendungsvorschlag. Zu der Aufgabe des Prüfungsausschusses gehört es ferner, auch die Zwischenfinanzberichte vor deren Veröffentlichung mit dem Vorstand zu erörtern. Mit dem Abschlussprüfer diskutiert der Prüfungsausschuss die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse. Zudem tauscht sich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch außerhalb der Sitzungen über den Fortgang der Prüfung aus und berichtet dem Ausschuss hierüber. Der Prüfungsausschuss berät regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand.

Der Ausschuss befasst sich ferner mit der Qualität der Abschlussprüfung und gibt Empfehlungen für den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers, beurteilt dessen Eignung, Qualifikation und Unabhängigkeit und erteilt ihm nach Bestellung durch die Hauptversammlung den Auftrag für die Konzern- und Jahresabschlussprüfung sowie für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten. Dabei vereinbart er das Honorar und legt die Prüfungsschwerpunkte fest. Der Abschlussprüfer berichtet dem Prüfungsausschuss über alle als kritisch angesehenen Vorgänge bei der Rechnungslegung und über eventuelle, im Rahmen der Prüfung festgestellte wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess und des Risikomanagementsystems.

In den Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses fällt auch die vorherige Billigung von zulässigen Leistungen, die der Abschlussprüfer oder mit ihm verbundene Unternehmen für die Daimler Truck Holding AG oder deren Konzernunternehmen erbringen und die nicht in direktem Zusammenhang mit der Prüfung des Abschlusses stehen.

Geschäfte zwischen der Gesellschaft und der Gesellschaft nahestehenden Personen im Sinne von § 111 b AktG bedürfen der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses, soweit nicht nach Gesetz oder Bestimmung des Aufsichtsrats ein Zustimmungsvorbehalt des Gesamtaufsichtsrats oder eines anderen Ausschusses begründet ist. Gemäß seiner Geschäftsordnung ist der Prüfungsausschuss ferner zuständig für die regelmäßige Bewertung des internen Verfahrens nach § 111a Abs. 2 AktG zu Geschäften im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen.

Vermittlungsausschuss

Der Vermittlungsausschuss besteht kraft Gesetzes aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden Joe Kaeser, seinem Stellvertreter Michael Brecht sowie je einem Mitglied, das jeweils von den Arbeitnehmer- beziehungsweise Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Zum 31. Dezember 2022 sind dies Marie Wieck für die Anteilseigner- und Roman Zitzelsberger für die Arbeitnehmerseite. Der Ausschuss ist ausschließlich zu dem Zweck gebildet, die in § 31 Abs. 3 MitbestG genannte Aufgabe wahrzunehmen. Der Vermittlungsausschuss hatte im Geschäftsjahr 2022 keinen Anlass, tätig zu werden.

Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Bei der Zusammensetzung des Vorstands wurde das durch das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionengesetz, »FüPoG II«) eingeführte Beteiligungsgebot des § 76 Abs. 3a AktG berücksichtigt, wonach bei den dieser Regelung unterfallenden Gesellschaften mindestens eine Frau und ein Mann Mitglied des Vorstands der Gesellschaft sein muss. Zum 31. Dezember 2022 ist in dem aus insgesamt acht Mitgliedern bestehenden Vorstand mit Karin Rådström eine Frau vertreten.

Der Vorstand einer börsennotierten oder mitbestimmten Gesellschaft hat seinerseits Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Liegt der Frauenanteil zur Zeit der Festlegungen durch den Vorstand unter 30%, so dürfen die Zielgrößen den jeweils bereits erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig mit der Festlegung der Zielgrößen sind Fristen für deren Erreichung zu bestimmen, die nicht länger als fünf Jahre sein dürfen.

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2021 hat der Vorstand der Daimler Truck Holding AG für die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands jeweils eine Zielgröße von 0% für den Frauenanteil und eine Frist bis zum 31. Dezember 2025 gesetzt. Der Vorstand war der Auffassung, dass eine Festlegung von Zielgrößen für einen Frauenanteil nicht sinnvoll möglich ist, weil bei der Festlegung der Zielgröße die jeweilige Unternehmensstruktur zu berücksichtigen ist. Die Daimler Truck Holding AG ist als reine Management-Holdinggesellschaft ausgestaltet, in der der Vorstand angesiedelt ist und die Managementleistungen im Konzern erbringt. Die Gesellschaft verfügt unterhalb des Vorstands – abgesehen von einigen wenigen Mitarbeitern mit Doppelanstellungsverträgen – über keine eigenen Beschäftigten. Im Berichtszeitraum beschäftigte die Daimler Truck Holding AG unterhalb des Vorstandes insgesamt weniger als fünf Beschäftigte, allesamt mit einem entsprechenden Doppelanstellungsvertrag mit der Daimler Truck AG. Nach derzeitiger Planung ist für die Daimler Truck Holding AG kein Personalaufbau vorgesehen. Das FüPoG II geht von einer größeren Anzahl von Mitarbeitern und damit auch von einer größeren Anzahl zu besetzenden Führungspositionen aus. Aus diesem Grund erscheint die Festlegung der Zielgröße von 0% ausnahmsweise gerechtfertigt. Im Übrigen begründet die Festsetzung der Zielgröße von 0% auch keinen Verstoß gegen das Verschlechterungsgebot.

Bis zur Anwendbarkeit der gesetzlichen Geschlechterquote, also im Zeitraum bis zum Abschluss des Statusverfahrens mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Juni 2022, hat der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 10. Dezember 2021 eine Zielgröße von mindestens 30% Frauen und 30% Männern im Aufsichtsrat festgelegt. Seit Abschluss des Statusverfahrens mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2022 ist der Aufsichtsrat der börsennotierten Daimler Truck Holding AG nach den Bestimmungen des MitbestG zusammengesetzt, so dass er sich gemäß § 96 Abs. 2 AktG mindestens zu 30% aus Frauen und zu 30% aus Männern zusammensetzen hat. Die Quote ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen. Widerspricht die Seite der Anteilseigner oder Arbeitnehmervertreter vor der Wahl der Gesamterfüllung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, so ist der Mindestanteil für diese Wahl von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen. Da der Gesamterfüllung nicht widersprochen wurde, war die Geschlechterquote bei den Wahlen der Anteilseignervertreter und Wahlen der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen.

Die freiwillig festgelegte Zielgröße wurde im Aufsichtsrat bis zum Abschluss des Statusverfahrens nach Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2022 erfüllt. Auf der Hauptversammlung 2022 sind auf der Anteilseignerseite mit Renata Jungo Brüngger, Laura Ipsen und Marie Wieck drei Frauen in den Aufsichtsrat gewählt worden und mit Wirkung zum selben Zeitpunkt auf der Arbeitnehmerseite mit Carmen Klitzsch-Müller, Claudia Peter und Andrea Reith ebenfalls drei Frauen gerichtlich in den Aufsichtsrat bestellt worden. Zum 31. Dezember 2022 sind im Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG auf der Anteilseignerseite mit Renata Jungo Brüngger, Laura Ipsen und Marie Wieck weiterhin drei Frauen vertreten. Ferner sind zum 31. Dezember 2022 auf der Arbeitnehmerseite nach Abschluss der Wahlen der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat am 22. November 2022 mit Carmen Klitzsch-Müller, Andrea Reith und Andrea Seidel ebenfalls drei Frauen vertreten. Der Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG setzt sich daher zu 30% aus Frauen und zu 70% aus Männern zusammen. Die gesetzliche Geschlechterquote des § 96 Abs. 2 AktG ist damit erfüllt.

Außer der Daimler Truck Holding AG selbst unterliegen weitere Konzerngesellschaften, wie beispielsweise die Daimler Truck AG, der Mitbestimmung und haben eigene Zielgrößen für den Frauenanteil in den jeweiligen Aufsichtsräten, Geschäftsleitungsorganen und auf den jeweiligen beiden Ebenen unterhalb des Geschäftsleitungsorgans sowie eine Frist für deren Erreichung festgelegt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht.

Gesamthafte Anforderungsprofile für die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Grundlage für die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Daimler Truck Holding AG sind Diversitätskonzepte in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Bildungs- und Berufshintergrund, Geschlecht und Alter. Diese Diversitätskonzepte hat der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und weiteren Anforderungen an die Kompetenzen der Organmitglieder in den nachstehend beschriebenen gesamthafte Anforderungsprofilen für Vorstand und Aufsichtsrat zusammengeführt. Die Anforderungsprofile werden jährlich überprüft und dienen auch als Basis für eine langfristige Nachfolgeplanung.

Vorstand

Ziel des Anforderungsprofils für den Vorstand ist es, eine möglichst vielfältige, sich gegenseitig ergänzende Zusammensetzung eines führungsstarken Vorstands sicherzustellen. Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen und zugleich aufgrund unterschiedlicher persönlicher Prägungen und Erfahrungen seiner Mitglieder die gewünschte Managementphilosophie verkörpern. Maßgeblich für die Entscheidung über die Besetzung einer konkreten Vorstandsposition ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Das Anforderungsprofil für den Vorstand umfasste im Berichtszeitraum insbesondere die nachfolgenden Aspekte, wobei der Aufsichtsrat den Aspekt »Ausbildungs- und Berufshintergrund« mit Beschluss vom 11. November 2022 wie nachfolgend dargestellt angepasst hat. Im Übrigen ist das Anforderungsprofil für den Vorstand seit der erstmaligen Verabschiedung durch den Aufsichtsrat im Dezember 2021 unverändert. Der Aufsichtsrat hat im Dezember 2022 außerdem den nachfolgend näher beschriebenen Stand der Umsetzung festgestellt:

- Die Mitglieder des Vorstands sollen über unterschiedliche **Ausbildungs- und Berufshintergründe** verfügen, wobei möglichst mindestens zwei Mitglieder einen technischen Hintergrund haben sollen. Mit Dr. Andreas Gorbach und Karin Rådström gehören dem Vorstand zum 31. Dezember 2022 zwei Diplom-Ingenieure an.

Mit Beschluss vom 11. November 2022 hat der Aufsichtsrat ergänzt, dass zudem mindestens drei Mitglieder des Vorstands über **Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen** aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (»Nachhaltigkeitsbereiche«) verfügen sollen, wobei jeder Nachhaltigkeitsbereich von mindestens einem Mitglied des Vorstands abgedeckt sein soll. Expertise entspricht dabei den im Rahmen einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erworbenen oder durch die weitere berufliche oder sonstige Tätigkeit vertieften besonderen Kenntnisse und Erfahrungen. Expertise in einem Nachhaltigkeitsbereich im Sinne des Anforderungsprofils ist gegeben, wenn Kenntnisse oder

Erfahrungen mindestens in zwei der folgenden Fokusthemen eines jeden Nachhaltigkeitsbereichs vorhanden sind:

1. Umwelt:

- Emissionsfreie Produkte;
- CO₂-neutrale Produktion;
- Lieferketten;

– jeweils auch im Hinblick auf Ressourcenverbrauch.

2. Soziales:

- Verkehrssicherheit;
- Schaffung der Voraussetzungen, um ein guter Arbeitgeber zu sein (insbesondere im Hinblick auf Vielfalt, Chancengleichheit & Integration, Gesundheit, Wellbeing & Arbeitssicherheit, Weiterbildung);
- Soziale Verantwortung (insbesondere Achtung der Menschenrechte im Unternehmen und in der Lieferkette).

3. Unternehmensführung:

- Verantwortungsvolle Unternehmensführung;
- Compliance & Risikomanagement;
- Transparente Berichterstattung.

Der Vorstand tagt regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, als Corporate Sustainability Board zu für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen. Die Mitglieder des Vorstands befassen sich aber auch außerhalb der Sitzungen mit den Fokusthemen der Nachhaltigkeitsbereiche insbesondere soweit sie ihr jeweiliges Ressort betreffen. Alle acht Mitglieder des Vorstands verfügen über besondere Expertise in für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen, wobei die Nachhaltigkeitsbereiche von ihnen wie folgt abgedeckt werden: Mit Dr. Andreas Gorbach, John O'Leary, Karl Deppen und Karin Rådström gehören dem Vorstand vier Mitglieder mit Expertise im Nachhaltigkeitsbereich **Umwelt** an. Mit Jürgen Hartwig gehört dem Vorstand ein Mitglied mit der Expertise **Soziales** an. Mit Jochen Goetz, Martin Daum und Stephan Unger gehören dem Vorstand drei Mitglieder mit besonderer Expertise im Bereich **Unternehmensführung** an.

- Gemäß § 76 Abs. 3a AktG muss bei den dieser Regelung unterfallenden Gesellschaften **mindestens eine Frau und ein Mann Mitglied des Vorstands der Gesellschaft** sein. Zum 31. Dezember 2022 ist in dem aus insgesamt acht Mitgliedern bestehenden Vorstand mit Karin Rådström neben sieben Männern eine Frau im Vorstand vertreten.
- Für die altersbedingt **letztmögliche Bestellung bzw. Wiederbestellung** eines Vorstandsmitgliedes dient in der Regel das 62. Lebensjahr bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns der (neuen) Amtszeit als Orientierung, das im Zeitpunkt des Beginns einer (neuen) Amtszeit noch nicht vollendet sein soll. Bei Festlegung dieser Altersgrenze hat sich der Aufsichtsrat bewusst für eine flexible Orientierungsgröße entschieden, um den notwendigen Spielraum für angemessene Einzelfallentscheidungen zu wahren. Die Regelaltersgrenze wird zum 31. Dezember 2022 von sechs der acht Vorstandsmitglieder unterschritten. Bei Beginn ihrer jeweils aktuellen Amtszeit hatten Martin Daum und John O'Leary die Regelaltersgrenze ebenfalls noch nicht überschritten.

- Ergänzend soll auf einen hinreichenden **Generationenmix** unter den Vorstandsmitgliedern geachtet werden, wobei nach Möglichkeit mindestens drei Mitglieder des Vorstands zu Beginn des jeweiligen Beststellungszeitraums 57 Jahre alt oder jünger sein sollen. Sechs der heute amtierenden acht Vorstandsmitglieder waren zu Beginn ihres derzeit laufenden Beststellungszeitraums 57 Jahre alt oder jünger.
- Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll auch auf **Internationalität** im Sinne von unterschiedlichen kulturellen Hintergründen oder internationalen Erfahrungen durch mehrjährige Auslandsaufenthalte geachtet werden, wobei nach Möglichkeit mindestens ein Mitglied des Vorstands internationaler Herkunft sein soll. Ungeachtet der mehrjährigen internationalen Erfahrung über die die überwiegende Mehrheit der Vorstandsmitglieder verfügt, ist dieses Ziel zum 31. Dezember 2022 schon allein aufgrund der internationalen Herkunft von John O’Leary und Karin Rådström erreicht.
- Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften nehmen in der Regel und vorbehaltlich der Offenlegung einer Abweichung in der Entsprechenserklärung zum DCGK gemäß § 161 AktG nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzern-externen börsennotierten Gesellschaft wahr. Für die Zwecke der Berechnung der **Höchstzahl der Mandate** nach dem gesamthaften Anforderungsprofil gelten Aufsichtsratsmandate in Gemeinschaftsunternehmen, deren Wahrnehmung zur Ressortverantwortung eines Vorstandsmitglieds zählt, nicht als vergleichbare Funktionen. Im Hinblick auf Karin Radström gilt hierbei, dass es sich bei ihrem Mandat bei der Commercial Vehicle Charging Europe B.V. um ein Mandat in einem Gemeinschaftsunternehmen handelt, dessen Wahrnehmung zu ihrer Ressortverantwortung zählt und das daher für die Zwecke der Berechnung der Höchstzahl der Mandate nach dem gesamthaften Anforderungsprofil nicht als vergleichbare Funktion zählt. Die Vorgaben für die Höchstzahl der Mandate nach dem Anforderungsprofil sind zum 31. Dezember 2022 erfüllt. Unbeschadet dessen wird in der Entsprechenserklärung zu Empfehlung C.5 des DCGK eine Abweichung erklärt und begründet.

Bei der Besetzung von Vorstandspositionen sollen die dargestellten Aspekte berücksichtigt werden. Der Präsidial- und Vergütungsausschuss erstellt dann auf Basis eines Sollprofils unter Berücksichtigung der konkreten Qualifikationsanforderungen und der genannten Kriterien eine engere Auswahl von verfügbaren Kandidatinnen und Kandidaten, führt mit diesen Gespräche und unterbreitet dem Aufsichtsrat im Anschluss einen Vorschlag nebst Begründung seiner Empfehlung zur Beschlussfassung. Maßgeblich ist dabei stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Grundlegende individuelle Eignungskriterien für eine Vorstandsposition sind aus Sicht des Aufsichtsrats insbesondere Persönlichkeit, Integrität, überzeugende Führungsqualitäten, die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die bisherigen Leistungen, Kenntnisse über das Unternehmen sowie die Fähigkeit zur

Anpassung von Geschäftsmodellen und Prozessen in einer sich verändernden Welt.

Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung des gesamthaften Anforderungsprofils und der Umstände des Einzelfalls auch für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei sollen die Vertragslaufzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten aktueller Vorstandsmitglieder besprochen und mögliche Nachfolger diskutiert werden. Zu den Aufgaben des Präsidial- und Vergütungsausschusses des Aufsichtsrats gehört es auch, sich regelmäßig mit Talenten und außergewöhnlichen Führungspersönlichkeiten des Unternehmens zu befassen. Anhand einer Potenzialanalyse und unter Berücksichtigung der Kriterien des gesamthaften Anforderungsprofils werden Führungskräfte aus der Managementebene unterhalb des Vorstands sowie besondere Potenzialträgerinnen und -träger bewertet und nächste Entwicklungsschritte gemeinsam mit dem Vorstand erörtert und festgelegt. Zum Prozess der Nachfolgeplanung gehört auch der regelmäßige Bericht des Vorstands über den Anteil und die Entwicklung der weiblichen Führungskräfte. Aufgabe des Vorstands ist es, dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Die Daimler Truck Holding AG strebt an, Vorstandspositionen überwiegend mit im Unternehmen entwickelten Führungskräften zu besetzen. Gleichwohl können fallbezogen, gegebenenfalls mit Unterstützung durch externe Personalberatung, auch potenzielle externe Kandidatinnen und Kandidaten bewertet und in die Auswahl einbezogen werden.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat muss in seiner Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Ziel des gesamthaften Anforderungsprofils für den Gesamtaufichtsrat ist es, darüber hinaus eine möglichst vielfältige, sich gegenseitig ergänzende Zusammensetzung des Aufsichtsrats sicherzustellen. Der Aufsichtsrat soll in seiner Gesamtheit das Geschäftsmodell des Unternehmens verstehen und über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer qualifizierten Aufsicht und Beratung des Vorstands erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Finanzen, Rechnungslegung, Abschlussprüfung, interne Kontrollverfahren, Risikomanagement, Compliance, interne Revision, Personal, Recht und Corporate Governance sowie Nachhaltigkeit. In Summe sollen sich die Mitglieder des Aufsichtsrats im Hinblick auf ihre Fachkenntnisse und beruflichen Erfahrungen so ergänzen, dass das Gremium auf einen möglichst breit gefächerten Erfahrungsfundus und unterschiedliche Spezialkenntnisse zurückgreifen kann. Darüber hinaus betrachtet der Aufsichtsrat die Vielfalt seiner Mitglieder hinsichtlich Alter, Geschlecht, Internationalität und anderer persönlicher Eigenschaften als wichtige Voraussetzung für die effektive Zusammenarbeit. Maßgeblich für die Entscheidung des Aufsichtsrats über einen Wahlvorschlag an die Hauptversammlung ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Das gesamthafte Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat umfasste im Berichtszeitraum insbesondere die nachfolgenden Aspekte, wobei der Aufsichtsrat den Aspekt »Ausbildungs- und Berufshintergrund« mit Beschluss vom 11. November 2022 vor

allein vor dem Hintergrund der Neufassung des DCGK 2022 angepasst und wie nachstehend dargestellt Anforderungen an die Expertise von Aufsichtsratsmitgliedern in für das Unternehmen wesentlichen Nachhaltigkeitsfragen aufgenommen hat. Im Übrigen ist das Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat seit der erstmaligen Verabschiedung durch den Aufsichtsrat im Dezember 2021 unverändert. In seiner Sitzung am 11. November 2022 hat der Aufsichtsrat hinsichtlich des Umsetzungsstands zum gesamthaften Anforderungsprofil festgestellt, dass dieses auch im Hinblick auf die in derselben Sitzung beschlossenen, unten näher dargestellten Anpassungen - bezogen auf den Zeitpunkt vor den Wahlen der Arbeitnehmervertreter Ende November 2022 - erfüllt wird. Ferner hat der Aufsichtsrat nach den durch die Wahlen der Arbeitnehmervertreter erfolgten Änderungen in seiner Zusammensetzung im Dezember 2022 zudem den nachfolgend näher beschriebenen Stand der Umsetzung zum gesamthaften Anforderungsprofil festgestellt und diesen Stand auch am Ende dieser Erklärung zur Unternehmensführung in Form einer Qualifikationsmatrix dargestellt:

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über unterschiedliche **Ausbildungs- und Berufshintergründe** verfügen, wobei bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats auch berücksichtigt werden soll, dass es erforderlich sein kann, im Zuge von Produkt-, Markt- oder sonstigen Entwicklungen neue Kompetenzen zu gewinnen.

Mindestens fünf Mitglieder sollen eine Ausbildung oder einen Beruf mit **technischem Hintergrund** haben oder über spezifische technologische Kenntnisse, beispielsweise aus den Bereichen Informationstechnologie (inklusive Digitalisierung) oder Ingenieurwesen (insbesondere Maschinenbau oder Elektrotechnik) verfügen. Mit Jacques Esculier, Laura Ipsen, John Krafcik, Andrea Seidel, Marie Wieck und Roman Zitzelsberger haben sechs Aufsichtsratsmitglieder einen entsprechenden technischen Hochschulabschluss absolviert. Außerdem haben mit Michael Brecht, Bruno Buschbacher, Jörg Köhlinger, Jörg Lorz, Andrea Reith und Thomas Zwick sechs weitere Arbeitnehmervertreter eine entsprechende Berufsausbildung mit technischem Hintergrund absolviert.

Mindestens vier Mitglieder sollen eine Ausbildung oder Berufserfahrung im Bereich **Finanzen** haben. Dem Aufsichtsrat muss mindestens ein Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme und mindestens ein weiteres Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung angehören. Zum Sachverstand der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung gehören jeweils die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Mit Michael Brecht, Michael Brosnan, Raymond Curry, Jacques Esculier, Akihiro Eto, Joe Kaeser, Harald Wilhelm und Roman Zitzelsberger verfügen acht Mitglieder des Aufsichtsrats über eine Ausbildung bzw. Berufserfahrung im Bereich Finanzen. Michael Brosnan und Harald Wilhelm verfügen über entsprechenden Sachverstand in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen. Zudem verfügt Michael Brosnan über entsprechenden Sachverstand in der

Abschlussprüfung. Der Sachverstand der beiden vorgenannten Mitglieder im Bereich Rechnungslegung bzw. Abschlussprüfung schließt jeweils auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung beziehungsweise deren Prüfung ein.

Mindestens vier Mitglieder des Aufsichtsrats sollen über **Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen** aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (»Nachhaltigkeitsbereiche«) verfügen, wobei jeder Nachhaltigkeitsbereich von mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrats abgedeckt sein soll. Expertise entspricht dabei den im Rahmen einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erworbenen oder durch die weitere berufliche oder sonstige Tätigkeit vertieften besonderen Kenntnissen und Erfahrungen. Expertise in einem Nachhaltigkeitsbereich im Sinne des gesamthaften Anforderungsprofils ist gegeben, wenn Kenntnisse oder Erfahrungen in mindestens einem der definierten Fokusthemen eines Nachhaltigkeitsbereichs vorhanden sind. Die Nachhaltigkeitsbereiche und Fokusthemen entsprechen dabei denjenigen, die bereits oben im Rahmen des Anforderungsprofils für den Vorstand dargestellt wurden.

Im Hinblick auf die Verteilung der Nachhaltigkeitsexpertise im Aufsichtsrat können im Nachhaltigkeitsbereich **Umwelt** insbesondere die Kenntnisse und Erfahrungen von Joe Kaeser und Bruno Buschbacher hervorgehoben werden. Bruno Buschbacher verfügt über spezifische Expertise hinsichtlich des Fokusthemas »Emissionsfreie Produkte« in dem für Daimler Truck zentralen Bereich des Motorenbaus, die sich vor allem auf die Herstellung emissionsfreier und -reduzierter Lkw-Motoren bezieht. In dem insbesondere im industriellen Rahmen bedeutsamen Fokusthema »CO₂-neutrale Produktion« unter besonderer Berücksichtigung von Emissionsreduzierung, Ressourcenschonung und Energieeffizienz in der Produktion verfügt Joe Kaeser aufgrund seiner langjährigen beruflichen Tätigkeit, Aktivitäten in Aufsichtsräten und im öffentlichen Bereich über besondere Expertise. Mit Michael Brecht (Fokusthema »Lieferketten«) und Roman Zitzelsberger (Fokusthema »Emissionsfreie Produkte« auch im Hinblick auf Ressourcenverbrauch), gehören dem Aufsichtsrat zudem weitere zwei Mitglieder mit Expertise im Nachhaltigkeitsbereich **Umwelt** an.

Folgende elf Aufsichtsratsmitglieder verfügen über einschlägige Expertise im Nachhaltigkeitsbereich **Soziales**: Aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit bei Waymo LLC verfügt John Krafcik über besondere Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich des Fokusthemas »Verkehrssicherheit« im autonomen Fahren, einem für Daimler Truck bedeutsamen Forschungsfeld. Renata Jungo Brüngger, Michael Brecht und Jörg Lorz, verfügen jeweils über Expertise im Fokusthema »Soziale Verantwortung« (Achtung der Menschenrechte). Im Fokusthema »Schaffung der Voraussetzungen, um ein guter Arbeitgeber zu sein«, haben folgende Aufsichtsratsmitglieder Expertise vorzuweisen: Raymond Curry (Vielfalt, Chancengleichheit & Integration sowie Gesundheit), Jacques Esculier (Wellbeing), Laura Ipsen (Weiterbildung sowie Vielfalt, Chancengleichheit & Integration), Carmen Klitzsch-Müller (Chancengleichheit), Marie Wieck und Andrea Seidel (jeweils Vielfalt, Chancengleichheit & Integration) sowie Roman Zitzelsberger (Arbeitnehmerbeteiligung).

- Aufgrund ihres jeweiligen beruflichen Werdegangs verfügt eine große Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats über Kompetenzen im Nachhaltigkeitsbereich **Unternehmensführung**. Insbesondere kann hierbei die Expertise von Marie Wieck im Fokusthema »Verantwortungsvolle Unternehmensführung« aufgrund der verstärkten Berücksichtigung und Verankerung von Nachhaltigkeitsfragen bei unternehmerischen Entscheidungen im Rahmen ihres beruflichen und gesellschaftlichen Engagements hervorgehoben werden. Zudem können die folgenden weiteren sieben Mitglieder ebenfalls Expertise im Nachhaltigkeitsbereich **Unternehmensführung** nachweisen, wobei das Fokusthema »Verantwortungsvolle Unternehmensführung« auch abgedeckt wird von Joe Kaeser aufgrund seiner besonderen Expertise in der verstärkten Berücksichtigung und Verankerung von Nachhaltigkeitsfragen bei unternehmerischen Entscheidungen, sowie von Michael Brecht, Jörg Köhlinger und Roman Zitzelsberger, jeweils mit Fokus auf Fragen der Mitbestimmung. Besondere Expertise im Fokusthema »Compliance und Risikomanagement« weisen Renata Jungo Brüngger und Harald Wilhelm auf. Das Fokusthema »Transparente Berichterstattung« wird in besonderem Maße von den beiden Finanzexperten im Prüfungsausschuss Michael Brosnan und Harald Wilhelm abgedeckt.
- Seit Abschluss des Statusverfahrens mit Beendigung der Hauptversammlung 2022 ist der Aufsichtsrat nach den Bestimmungen des MitbestG zusammengesetzt, so dass kraft Gesetzes mindestens 30% der Mitglieder des Aufsichtsrats Frauen und mindestens 30% Männer sein müssen. Bis zur Anwendbarkeit der gesetzlichen **Geschlechterquote** hatte der Aufsichtsrat mit Beschluss vom 10. Dezember 2021 eine Zielgröße von mindestens 30% Frauen und 30% Männern festgelegt und erfüllt. Zum 31. Dezember 2022 sind sowohl auf der Seite der Anteilseignervertreter als auch auf Seite der Arbeitnehmervertreter drei Frauen vertreten. Damit beträgt der Frauenanteil auf beiden Seiten und im Gesamtaufichtsrat 30%. Das Geschlechterverhältnis im Aufsichtsrat entspricht damit den gesetzlichen Vorgaben.
 - Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats für eine volle Amtszeit sollen in der Regel nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 72 Jahre sind. Bei der Festlegung dieser **Regelaltersgrenze** hat sich der Aufsichtsrat bewusst gegen eine starre Höchstaltersgrenze und für eine flexible Regelgrenze entschieden, die den notwendigen Spielraum für eine angemessene Würdigung der Umstände des Einzelfalls enthält, den Kreis potenzieller Kandidaten hinreichend weit fasst und auch die Wiederwahl ermöglicht. Kein am 31. Dezember 2022 amtierendes Mitglied des Aufsichtsrats hat zum Zeitpunkt seiner Wahl die Regelaltersgrenze überschritten.
 - Ergänzend soll auf einen hinreichenden **Generationenmix** unter den Aufsichtsratsmitgliedern geachtet werden. Mindestens acht Aufsichtsratsmitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl beziehungsweise Wiederwahl höchstens 62 Jahre alt sein. Von den zum 31. Dezember 2022 amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern waren außer Michael Brosnan, Joe Kaeser und Martin H. Richenhagen alle anderen siebzehn Mitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl für die laufende Amtsdauer 62 Jahre alt oder jünger.
 - Um eine angemessene **Internationalität** sicherzustellen, beispielsweise durch langjährige internationale Erfahrung, hat sich der Aufsichtsrat einen Anteil von mindestens 30% internationalen Anteilseignervertretern und eine daraus resultierende Quote von 15% bezogen auf das Plenum zum Ziel gesetzt. Ungeachtet der langjährigen internationalen Erfahrung des weit überwiegenden Anteils der Anteilseignervertreter ist diese Zielvorgabe zum 31. Dezember 2022 schon allein aufgrund der internationalen Herkunft von Michael Brosnan, Akihiro Eto, Jacques Esculier, Renata Jungo Brüngger, John Krafcik, Laura Ipsen, Martin H. Richenhagen und Marie Wieck auf der Anteilseignerseite mit 80% und, mit Raymond Curry und Andrea Seidel auf der Arbeitnehmerseite, für den Gesamtaufichtsrat also mit entsprechend 50% deutlich übertroffen.
 - Nach den Empfehlungen des DCGK zur **Unabhängigkeit** der Aufsichtsratsmitglieder soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören – unter Berücksichtigung auch der Eigentümerstruktur. Ein Mitglied ist in diesem Sinne als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand sowie von einem etwaigen kontrollierenden Aktionär ist. Einen kontrollierenden Aktionär in diesem Sinne gibt es bei der Gesellschaft nicht; vor dem Hintergrund der mit der Mercedes-Benz Group AG abgeschlossenen Entkonsolidierungsvereinbarung ist insbesondere auch die Mercedes-Benz Group AG nicht als kontrollierender Aktionär anzusehen.
- Der DCGK empfiehlt, dass mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und von deren Vorstand sein soll – darunter stets die Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses und des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig in diesem Sinne, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder zu deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.
- Es ist dabei der Anteilseignervertreterseite im Aufsichtsrat überlassen, die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder einzuschätzen. Zu berücksichtigen sind dabei vier Indikatoren, die auf fehlende Unabhängigkeit hindeuten können (Mitgliedschaft im Vorstand innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Ernennung zum Mitglied des Aufsichtsrats; wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen Unternehmen, zum Beispiel als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater; nahe Familienangehörigkeit zu einem Vorstandsmitglied; Mitgliedschaft im

Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren – sämtliche Kriterien bezogen sowohl auf das Aufsichtsratsmitglied selbst als auch auf seine nahen Familienangehörigen). Es ist der Anteilseignerseite ausdrücklich unbenommen, das betreffende Aufsichtsratsmitglied auch bei Erfüllung eines oder sogar mehrerer Indikatoren als unabhängig anzusehen – nur soll diese Einschätzung dann in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden.

Der Aufsichtsrat ist zu der Einschätzung gelangt, dass – mit Ausnahme von Renata Jungo Brüngger und Harald Wilhelm – alle zum 31. Dezember 2022 amtierenden Anteilseignervertreter unabhängig von der Daimler Truck Holding AG sowie von deren Vorstand sind, darunter insbesondere auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der zugleich den Vorsitz im Präsidial- und Vergütungsausschuss einnimmt, und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Abgesehen von den zwei genannten Ausnahmen steht auch unter Berücksichtigung der Indikatoren des DCGK kein Anteilseignervertreter in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Daimler Truck Holding AG oder zu deren Vorstand, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Im Hinblick auf Renata Jungo Brüngger und Harald Wilhelm ist festzuhalten, dass beide als amtierende Mitglieder des Vorstands der Mercedes-Benz Group AG (also in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens) aufgrund der umfangreichen vertraglichen Verflechtungen, die zwischen beiden Konzernen auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im Dezember 2021 bestehen, eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhalten. Vor diesem Hintergrund werden beide aktuell nicht als unabhängig von der Gesellschaft im Sinne der Empfehlung C.7 DCGK angesehen.

Im Ergebnis wurden – mit Ausnahme von Renata Jungo Brüngger und Harald Wilhelm – sämtliche Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat als unabhängig eingeschätzt, namentlich Joe Kaeser, Michael Brosnan, Jacques Esculier, Akihiro Eto, Laura Ipsen, John Krafcik, Martin H. Richenhagen und Marie Wieck.

- Das gesamthafte Anforderungsprofil berücksichtigt auch eine Regelgrenze für die **Zugehörigkeitsdauer**, wonach zur Wahl in den Aufsichtsrat für eine volle Amtszeit in der Regel nur solche Kandidaten vorgeschlagen werden sollen, die dem Aufsichtsrat nicht länger als zwölf Jahre angehören. Die Anforderung ist für alle amtierenden Aufsichtsratsmitglieder erfüllt.
- Jeder Kandidat und jedes Aufsichtsratsmitglied muss den zu erwartenden **Zeitaufwand** aufbringen können und die Bereitschaft und Fähigkeit zu inhaltlichem Engagement und zur Wahrnehmung erforderlicher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mitbringen. Der Aufsichtsrat versichert sich vor jedem Wahlvorschlag, dass die betreffenden Kandidaten den für das Amt zu wählenden Zeitaufwand erbringen können.

- Ein Aufsichtsratsmitglied, das zugleich dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll in der Regel und vorbehaltlich der Offenlegung einer Abweichung in der Entsprechenserklärung zum DCGK gemäß § 161 AktG nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen (einschließlich des Aufsichtsratsmandats bei der Daimler Truck Holding AG) und keinen Aufsichtsratsvorsitz in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen. Aufsichtsratsmitglieder, die nicht zugleich dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen in der Regel und vorbehaltlich der Offenlegung einer Abweichung in der Entsprechenserklärung zum DCGK gemäß § 161 AktG nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen (wiederum einschließlich des Aufsichtsratsmandats bei der Daimler Truck Holding AG) wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt angerechnet werden soll. Für die Zwecke der Berechnung der **Höchstzahl der Mandate** nach dem gesamthaften Anforderungsprofil sind Doppelmandate von Aufsichtsratsmitgliedern in anderen Aufsichtsgremien desselben Konzerns nicht zu berücksichtigen. Aufgrund des Doppelmandats innerhalb desselben Konzerns überschreiten Renata Jungo Brüngger, Joe Kaeser, Harald Wilhelm, und Jörg Köhlinger die Regel-Höchstzahl nach dem gesamthaften Anforderungsprofil daher nicht. Zum 31. Dezember 2022 wurde die Regel-Höchstzahl nur von Martin H. Richenhagen aufgrund der Übernahme eines weiteren Mandats im Berichtszeitraum überschritten. Bis zur Beendigung eines Mandats im Juni 2022 überschritt zudem Joe Kaeser die Regel-Höchstzahl nach dem Anforderungsprofil. Der Aufsichtsrat ist gleichwohl der Auffassung, dass das gesamthafte Anforderungsprofil insgesamt erfüllt ist, da aus Sicht des Aufsichtsrats keine Zweifel bestehen, dass Joe Kaeser und Martin H. Richenhagen aufgrund ihrer jahrelangen weitreichenden Erfahrung sämtlichen übernommenen Mandaten insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht gerecht wurden beziehungsweise werden. Hinsichtlich der Empfehlungen C.4 und C.5 DCGK wird in der Entsprechenserklärung eine Abweichung erklärt und begründet.

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats für die Wahl von Anteilseignervertretern durch die Hauptversammlung, für die der Nominierungsausschuss Empfehlungen unterbreitet, sollen die oben dargestellten Aspekte berücksichtigen und die Ausfüllung des gesamthaften Anforderungsprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Nominierungsausschuss soll auf Basis eines Sollprofils unter Berücksichtigung der konkreten Qualifikationsanforderungen und der genannten Kriterien eine engere Auswahl von verfügbaren möglichen Mitgliedern erstellen, mit diesen strukturierte Gespräche führen und sich dabei auch Gewissheit verschaffen, dass das vorgeschlagene Mitglied ausreichend Zeit hat, um das Mandat mit der gebotenen Sorgfalt ausüben zu können. Im Anschluss unterbreitet der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat einen Kandidatenvorschlag nebst Begründung seiner Empfehlung zur Beschlussfassung. Maßgeblich für die Entscheidung des Aufsichtsrats über einen Wahlvorschlag an die Hauptversammlung ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

Qualifikationsmatrix für den Aufsichtsrat

Der Stand der Umsetzung des gesamthaften Anforderungsprofils für den Aufsichtsrat ist auch der nachfolgend abgebildeten Qualifikationsmatrix für die Anteilseignervertreter und der nachfolgend abgebildeten Qualifikationsmatrix für die Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats zu entnehmen:

C.01

Qualifikationsmatrix reflektiert Erfüllungsstand des gesamthaften Anforderungsprofils – Anteilseignervertreter

Status 12/2022		Kaesser (Vors.)	Brosnan	Esculier	Eto	Ipsen	Jungo Brügger	Krafcik	Richenhagen	Wieck	Wilhelm
Ausbildungs- und Berufshintergrund (gemäß Definition im Anforderungsprofil)	Technik			✓		✓		✓		✓	
	Finanzen	✓	✓ audit ¹ , acc. ¹	✓	✓						✓ acc. ¹
	Nachhaltigkeit²	E, G	G	S		S	S, G	S		S, G	G
Diversität (gemäß Definition im Anforderungsprofil)	Geschlechterquote³ (AR: 30% männl. und 30% weibl.)	männlich	männlich	männlich	männlich	weiblich	weiblich	männlich	männlich	weiblich	männlich
	Regelaltersgrenze (max. 72 Jahre bei (Wieder-)Wahl ⁴)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Generationenmix (min. 8 im AR max. 62 Jahre bei (Wieder-)Wahl ⁴)			✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓
	Internationalität (AE: min. 30% und AR insg.: 15%)		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Persönliche Eignung (gemäß Definition im Anforderungsprofil)	Unabhängigkeit (> 50% der AE) ¹	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	
	Zeitaufwand	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Kein Overboarding⁵	✓ ^{6,7}	✓	✓	✓	✓	✓ ⁶	✓		✓	✓ ⁶
Regelgrenze für Zugehörigkeitsdauer: 12 Jahre max.¹ (Jahr der ersten Wahl)		✓ (2021)	✓ (2021)	✓ (2021)	✓ (2021)	✓ (2021)	✓ (2021)	✓ (2021)	✓ (2021)	✓ (2021)	✓ (2021)

- (E) Umwelt
 (S) Soziales
 (G) Unternehmensführung
 (AR) Aufsichtsrat
 (AE) Anteilseignervertreter
 (acc.) Finanzexperte Rechnungslegung
 (audit) Finanzexperte Abschlussprüfung
- 1 Gemäß Definition DCGK
 2 Expertise in für Daimler Truck bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen
 3 Gemäß Aktiengesetz
 4 Wahl AE am 22. Juni 2022
 5 Konzernmandate werden gemäß Anforderungsprofil nur einmal gezählt
 6 Overboarding gemäß DCGK trotz Erfüllung der Vorgaben des Anforderungsprofils
 7 Overboarding gemäß Anforderungsprofil endete am 1. Juni 2022 nach dem Ende des Mandates bei NXP Semiconductors N.V.

C.02

Qualifikationsmatrix reflektiert Erfüllungsstand des gesamthaften Anforderungsprofils – Arbeitnehmervertreter

Status 12/2022		Brecht (Stellv. Vors.)	Buschbacher	Curry	Klitzsch-Müller	Köhlinger	Lorz	Reith	Seidel	Zitzelsberger	Zwick
Ausbildungs- und Berufshintergrund (gemäß Definition im Anforderungsprofil)	Technik	✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Finanzen	✓		✓						✓	
	Nachhaltigkeit²	E, S, G	E	S	S	G	S		S	E, S, G	
Diversität (gemäß Definition im Anforderungsprofil)	Geschlechterquote³ (AR: 30% männl. und 30% weibl.)	männlich	männlich	männlich	weiblich	männlich	männlich	weiblich	weiblich	männlich	männlich
	Regelaltersgrenze (max. 72 Jahre bei (Wieder-)Wahl ⁴)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Generationenmix (min. 8 im AR max. 62 Jahre bei (Wieder-)Wahl ⁴)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Internationalität (AE: min. 30% und AR insg.: 15%)			✓					✓		
Persönliche Eignung (gemäß Definition im Anforderungsprofil)	Unabhängigkeit (> 50% der AE) ¹	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
	Zeitaufwand	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Kein Overboarding⁵	✓	✓	✓	✓	✓ ⁶	✓	✓	✓	✓	✓
Regelgrenze für Zugehörigkeitsdauer: 12 Jahre max.¹ (Jahr der ersten Wahl)		n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a

- | | |
|-----------------------------|--|
| (E) Umwelt | 1 Gemäß Definition DCGK |
| (S) Soziales | 2 Expertise in für Daimler Truck bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen |
| (G) Unternehmensführung | 3 Gemäß Aktiengesetz |
| (AR) Aufsichtsrat | 4 Wahl AN am 22. November 2022 |
| (AE) Anteilseignervertreter | 5 Konzernmandate werden gemäß Anforderungsprofil nur einmal gezählt |
| (AN) Arbeitnehmervertreter | 6 Overboarding gemäß DCGK trotz Erfüllung der Vorgaben des Anforderungsprofils |

Eigengeschäfte von Organmitgliedern

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach Artikel 19 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (»Marktmissbrauchsverordnung«) gesetzlich verpflichtet, Eigengeschäfte mit Anteilen oder Schuldtiteln der Daimler Truck Holding AG oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Gesamtbetrag der von dem Mitglied oder ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahres getätigten Geschäfte die Summe von 20.000 € erreicht oder übersteigt. Die der Daimler Truck Holding AG gemeldeten Geschäfte werden ordnungsgemäß veröffentlicht.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht, in der Hauptversammlung der Gesellschaft aus. Jede Aktie der Daimler Truck Holding AG gewährt eine Stimme. In der ordentlichen Hauptversammlung beschließen die Aktionäre regelmäßig unter anderem über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Wahl des Abschlussprüfers, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Billigung des jährlich zu erstellenden Vergütungsberichts sowie die Wahl von Anteilseignervertretern, welche regelmäßig als Einzelwahl durchgeführt werden soll. Ferner sind der Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre das Vergütungssystem für den Vorstand sowie die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vorzulegen. Satzungsänderungen und bestimmte Kapitalmaßnahmen werden ebenfalls von der Hauptversammlung beschlossen und vom Vorstand sowie gegebenenfalls mit Zustimmung des Aufsichtsrats umgesetzt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden die Aktionäre zugelassen, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich gemäß den Angaben in der Einberufung rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Einzelheiten insbesondere der Anmeldung sowie zu dem aus technischen Gründen erforderlichen Umschreibestopp im Aktienregister im Vorfeld der Hauptversammlung und zu den Möglichkeiten der Stimmrechtsausübung (durch Bevollmächtigte, zum Beispiel weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie gegebenenfalls als Briefwahl) werden zusammen mit der Einberufung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die Aktionäre können Anträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat stellen und Beschlüsse der Hauptversammlung anfechten. Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte, Unterlagen und Informationen, einschließlich des Geschäftsberichts, ebenso wie die Tagesordnung der Hauptversammlung und gegebenenfalls zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären sowie weitere Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung sind auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft verfügbar.

Im Rahmen unserer umfassenden Investor Relations-Arbeit stehen wir in enger Verbindung mit unseren Anteilseignern. Wir unterrichten Aktionäre, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit umfassend und regelmäßig über die Lage des Unternehmens und informieren sie unverzüglich über wesentliche geschäftliche Veränderungen. Auch der Aufsichtsratsvorsitzende ist in angemessenem Rahmen regelmäßig bereit, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen.

Zusätzlich zu anderen Kommunikationswegen nutzen wir für unsere Investor Relations-Arbeit intensiv die Internetseite der Gesellschaft. Auf der [Internetseite](#) der Gesellschaft sind alle wesentlichen im Geschäftsjahr 2022 veröffentlichten Informationen einschließlich Jahres-, Quartals- und Halbjahresfinanzberichten, Pressemitteilungen, Stimmrechtsmitteilungen gemäß Wertpapierhandelsgesetz, Präsentationen und Audioaufzeichnungen aus Analysten- und Investoren-Veranstaltungen und Telefonkonferenzen sowie der Finanzkalender abrufbar. Im Finanzkalender werden die Termine wesentlicher Veröffentlichungen, beispielsweise des Geschäftsberichts und der Zwischenfinanzberichte, sowie die Termine der Hauptversammlung, der Bilanzpressekonferenz und der Analystenkonferenzen frühzeitig bekannt gegeben.